



Richtlinien der Stadt Speyer

über die

Gewährung von Zuschüssen

zur Förderung sozialen Aktivitäten von

Selbsthilfegruppen, Vereinen, Verbänden und Initiativen

1. Förderzweck

Die Stadt Speyer fördert das eigenverantwortliche Engagement, das ihre Bürgerinnen und Bürger im Wege der Selbsthilfe und des Engagements im sozialen Miteinander leisten. Sie sieht darin einen wichtigen und notwendigen Beitrag zur Bewältigung sozialer und persönlicher Herausforderungen.

Die städtische Förderung soll vor allem die Situation von kranken und älteren Menschen in für sie problematischen Lebenssituationen (z.B. Selbsthilfen) und der Menschen mit Behinderung erleichtern, das Miteinander von unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen verbessern sowie der Vereinzelung und Vereinsamung entgegenwirken.

2. Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1. Die Stadt Speyer fördert nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel vorrangig soziale Maßnahmen, die in Speyer von aktiven Selbsthilfegruppen, Vereinen, Verbänden und Initiativen (Vereinigungen) durchgeführt werden. Gefördert werden Angebote von Vereinigungen, die regelmäßig stattfinden und dem Förderzweck entsprechen (Verbesserung bzw. Stabilisierung der Lebensumstände, usw.).
- 2.2. Die Vereinigungen müssen in der Regel im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein oder einem Verband der Freien Wohlfahrtspflege angehören. Selbsthilfegruppen sollen einem Verein oder Verband angeschlossen sein.
- 2.3. In begründeten Einzelfällen können auch Maßnahmen von Einzelpersonen gefördert werden, soweit die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind und ein besonderes öffentliches Interesse an ihrem Wirken besteht. Einzelpersonen können ausschließlich Maßnahmenförderung erhalten.
- 2.4. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Speyer, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

3. Fördermaßnahmen

3.1. Die Förderung der Vereinigung kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen als

a) Pauschalförderung

oder

b) Maßnahmenförderung

4. Pauschalförderung

4.1. Zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebsausgaben können Vereinigungen, die regelmäßig Angebote nach Ziffer 2 durchführen, auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 300 Euro erhalten.

4.2. Der Antrag auf Pauschalförderung für das laufende Jahr ist unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 1) bis zum 31.03. des Jahres beim Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales, Abt. 400 zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

4.3. Die Verwaltung prüft den Antrag und bereitet die Beschlussfassung durch den Sozialausschuss im ersten Halbjahr des Antragsjahres vor. Nach Beschlussfassung durch den Sozialausschuss zahlt die Verwaltung ggf. die beschlossenen Mittel aus und informiert die Antragstellung schriftlich.

4.4. Keine Zuschüsse erhalten Vereinigungen, wenn eine Maßnahmenförderung (Ziffer 5) oder eine andere Förderung durch die Stadt Speyer erfolgt (Förderung des kulturellen Lebens, Sportförderung usw.).

5. Maßnahmenförderung

5.1. Im Rahmen der Maßnahmenförderung sollen qualifizierte Angebote (Begegnungsangebote, Gesprächskreise, usw.) gefördert werden, die regelmäßig stattfinden und dem Förderzweck entsprechen.

5.2. Nicht gefördert werden

- die allgemeine Verwaltung der Vereinigung (einschl. Personalkosten).
- Maßnahmen, die ausschließlich allgemeine Vereinszwecke erfüllen oder sich ausschließlich an eigene Mitglieder der Vereinigung richten
- Maßnahmen, die einen kommerziellen, sportlichen, politischen oder religiösen Schwerpunkt haben.
- Investitionen
- Aufwendungen, die nicht im Jahr der Förderung entstanden sind.

5.3. Der Antrag auf Maßnahmenförderung für das laufende Jahr ist unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 2) bis zum 31.03. des Jahres beim Fachbereich Jugend, Familie,

Senioren und Soziales, Abt. 400 zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein und Aussagen enthalten

- zu Inhalt und Zielgruppe des Angebots.
- zur zeitlichen Dimension des Angebots (Häufigkeit, Dauer).
- zur Anzahl
 - der bürgerschaftlich engagierten Personen
 - der Teilnehmer*innen (betreuten Personen)
- zur räumlichen und sächlichen Ausgestaltung des Angebots.
- zu finanziellen Aufwendungen für die Durchführung des Angebots (Finanzierungsplan).

Der Begünstigte hat vorrangig seine Eigenmittel sowie weitere erzielbare Einnahmen sowie Zuwendungen anderer Stellen einzusetzen (z. B. Eintrittsgelder, Spenden, Teilnehmerbeiträge).

5.4. Der Zuschussempfänger hat eigene Leistungen in angemessenem Umfang zu erbringen. Die Förderung beträgt je Vereinigung maximal 1.500 Euro pro Jahr.

5.5. Die Verwaltung prüft den Antrag und bereitet die Beschlussfassung durch den Sozialausschuss im ersten Halbjahr des Antragsjahres vor. Nach Beschlussfassung durch den Sozialausschuss zahlt die Verwaltung die beschlossenen Mittel aus und informiert die Antragstellung schriftlich. Der Begünstigte soll die Verwaltung informieren, wenn die Mittel zwischenzeitlich nicht mehr in der beantragten Höhe benötigt werden.

5.6. Keine Zuschüsse erhalten Vereinigungen, wenn eine Pauschalförderung (Ziffer 4) oder eine andere Förderung durch die Stadt Speyer erfolgt (Förderung des kulturellen Lebens, Sportförderung usw.).

5.7. Nicht verwendete Zuschüsse sind im Folgejahr an die Stadt zu erstatten.

5.8. Nachweis der Verwendung

Der Begünstigte hat der Stadt Speyer bis zum 31.3. des Folgejahres einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis (Anlage 3) vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Bei Fristüberschreitung bzw. Nichtvorlage gilt Ziffer 5.7

Im Sachbericht sind die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel und die durchgeführten Maßnahmen nachvollziehbar und prüfbar darzustellen.

Aus dem zahlenmäßigen Nachweis muss ersichtlich sein, zu welchem Zweck und für welchen Zeitraum die Mittel verausgabt worden sind. Er enthält

- eine zahlenmäßige Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben,
- eine Bestätigung des Begünstigten, dass die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben vorliegen und jederzeit einsehbar sind.

5.9. Prüfung der Verwendung

Der Verwendungsnachweis wird von der Stadt Speyer geprüft. Die Zuschussgeberin ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung auch durch Einsicht in Bücher und Belege des Begünstigten zu prüfen sowie Prüfungen vor Ort durchzuführen. Die Bücher/Belege sind für diesen Zweck (unabhängig von sonstigen Aufbewahrungsfristen) mindestens für zwei Jahre nach Ablauf des Förderjahres aufzubewahren.

Unterhält der Begünstigte eine eigene Prüfungseinrichtung (z. B. Kassenprüfer*innen in eingetragenen Vereinen), ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Sozialausschuss der Stadt Speyer am 24.03.2021 in Kraft und sind erstmals für die Förderung im Kalenderjahr 2021 anzuwenden. Sie ersetzt die bisher gültige Version vom 17.11.2011.

7. Anlagen

1. Antrag auf Pauschalförderung
2. Antrag auf Maßnahmenförderung
3. Verwendungsnachweis incl. Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis

Speyer, den 24.03.2021

Stadtverwaltung Speyer

In Vertretung:

Monika Kabs

(Bürgermeisterin)